

Im Namen des Volkes

Aktenzeichen:

8 RV 437/58

In Sachen

1.
2.

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

Verkündet
am 21. Januar 1960

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter S a u t t e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E l w e r t und

Bundessozialrichter W a g e n s c h w a n z
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkennt:

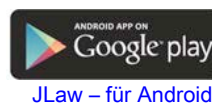
Die Revision der Klägerinnen gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 25. November 1957 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstaten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Klägerin zu 2) die Tochter des am 21. Januar 1946 an einer Tuberkulose verstorbenen Paul DEFFE. DEFFE war von 1937 bis 1945 beim damaligen Reichsluftschutzbund (RLB) hauptamtlich als Kreisluftschutzführer beschäftigt.

Im Juli 1953 beantragten die Klägerinnen Witwen- bzw. Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Der Ehemann und Vater habe sich im Oktober 1944 auf einer Dienstfahrt nach einem Fliegeralarm eine fieberhafte Erkrankung zugezogen, die zu der Lungentuberkulose geführt habe, deren Folgen er schließlich erlegen sei. Die Versorgungsverwaltung lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28. Oktober 1954 mit der Begründung ab, der Verstorbene habe keinen militärähnlichen Dienst im Sinne des § 3 BVG, insbesondere keinen Dienst im Luftschutz im Sinne des Abs. 1 Buchst. o dieser Vorschrift geleistet. Der Widerspruch blieb erfolglos. Die Klage ist vom Sozialgericht (SG.) Lübeck durch Urteil vom 11. Mai 1956 mit im wesentlichen gleicher Begründung abgewiesen worden. Schließlich hat das Landessozialgericht (LSG.) Schleswig auch die Berufung der Klägerinnen durch Urteil vom 25. November 1957 zurückgewiesen: Der Dienst des Verstorbenen im RLB sei weder militärischer noch militärähnlicher Dienst im Sinne des BVG gewesen. § 3 Abs. 1 Buchst. o BVG könne nur dann eingreifen, wenn der Verstorbene entsprechend dem Wortlaut dieser Vorschrift auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 nach Aufruf des Luftschutzes von der zuständigen Ortspolizeibehörde herangezogen worden sei. DEFFE sei aber bereits seit 1937 auf Grund eines privatrechtlichen Anstellungsvertrages hauptamtlich im Luftschutz tätig gewesen. Diese sogenannten Stammformationen des Luftschutzes seien durch den Aufruf des Luftschutzes vom 1. September 1939 nicht mit erfaßt worden. Die frühere Tätigkeit des Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

storbenen falle auch nicht unter § 3 Abs. 2 BVG. Einmal habe es sich nicht um einen Zivildienst auf Grund eines Arbeitsvertrages mit der Wehrmacht gehandelt; zum anderen könnten auch keine besonderen kriegseigentümlichen Gefahren im Sinne dieser Vorschrift festgestellt werden. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen beim Bundessozialgericht (BSG.) Revision eingelegt.

Sie beantragen,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Schleswig vom 25. November 1957 und unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Lübeck vom 11. Mai 1956 nach dem Klageantrag zu erkennen.

Die Klägerinnen rügen Verletzung des § 3 BVG. Der Buchst. o im Absatz 1 dieser Vorschrift müsse auf jeden Anwendung finden, der nach Aufruf des Luftschutzes seinen Dienst - ob hauptamtlich auf Grund eines früheren Dienstvertrages oder auf Grund einer Einberufung bzw. Dienstverpflichtung - ausgeübt habe.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er schließt sich den Ausführungen des angefochtenen Urteils an.

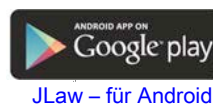
Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Sie ist daher zulässig.

Die Revision ist aber nicht begründet.

Die Entscheidung des Streites über die Berechtigung der Versorgungsansprüche hängt davon ab, ob der Verstorbene seinerzeit "Dienst im Luftschutz auf Grund der Ersten Durchführungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1630) nach Aufruf des "Luftschutzes" im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. o BVG und damit militärähnlichen Dienst im Sinne des § 1 dieses Gesetzes geleistet hat. Das LSG. hat diese Frage im Ergebnis zu Recht verneint.

Bei der Auslegung der oben angeführten Vorschrift ist von ihrem Wortlaut auszugehen. Nach ihm ist erforderlich, daß der Dienst im Luftschutz "auf Grund" der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz geleistet worden ist, d.h. der Dienst muß in den Vorschriften über die Heranziehung und Einberufung zum Luftschutzdienst dieser Verordnung (§§ 9, 10) seine Rechtsgrundlage gehabt haben. Daß der Gesetzgeber mit dieser Fassung auf die rechtliche Grundlage der Dienstleistung und nicht etwa auf den in der Ersten Durchführungsverordnung niedergelegten Aufgabenkreis - also nicht auf die tatsächliche Dienstleistung innerhalb der in der Ersten Durchführungsverordnung geregelten Aufgaben des Luftschutzes - abstellen wollte, ergibt sich schon daraus, daß dies in klarer Weise auch in anderen im § 3 Abs. 1 geregelten Tatbeständen - z.B. Buchst. b und k - geschehen ist. Der Dienst des Verstorbenen beruhte aber nicht auf einer Heranziehung bzw. Einberufung nach den §§ 9, 10 der Ersten Durchführungsverordnung, sondern auf seinem Vertragsverhältnis zum RLB, einer (seit der Verordnung über den RLB vom 14. Mai 1940 - RGBl. I S. 784) Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daran hat sich, wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, auch nach Aufruf des Luftschutzes nichts geändert. Dies folgt einmal daraus, daß eine entsprechende Vorschrift weder in der Ersten Durchführungsverordnung noch in einer anderen Vorschrift enthalten ist. Diese Auffassung wird aber auch durch die Verordnung über den RLB vom 14. Mai 1940 bestätigt. In § 8 dieser Verordnung wurden Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung - die §§ 14, 15 (Vorschriften über die Beurlaubung und Ersatz von Sachschäden) - auf die ehrenamtlichen Amtsträger des RLB für entsprechend anwendbar erklärt. Außerdem war nach der gleichen Verordnung



für die ehrenamtlichen Amtsträger auch die Verordnung über die Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzpflichtigen vom 11. November 1939 (RGBl. I S. 2181) - mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 - entsprechend anzuwenden. Diese Verordnung bestimmte u.a. in § 2 Abs. 2, daß hinsichtlich der Unfallversicherung für die einberufenen Angehörigen des Selbstschutzes, des erweiterten Selbstschutzes und des Werkluftschutzes nach Aufruf des Luftschutzes § 12a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz gelten solle. In § 7 der Verordnung über den RLB wurde bestimmt, daß sich die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter - also der hauptamtlich Beschäftigten - des RLB nach den für die Gefolgschaftsmitglieder der Verwaltung des Reichs geltenden Bestimmungen richten; eine entsprechende Anwendung von Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung wurde dort nicht angeordnet. Aus dieser Regelung ist zu entnehmen, daß nicht einmal die ehrenamtlichen Amtsträger des RLB unmittelbar zu dem von der Ersten Durchführungsverordnung erfaßten Personenkreis gehörten; anderenfalls wäre nicht einzusehen, warum einzelne Vorschriften dieser Durchführungsverordnung ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt worden sind. Ferner ergibt sich aus ihr, daß die Vorschriften dieser Durchführungsverordnung auf die hauptamtlichen Amtsträger - der Verstorbene gehörte als Kreisluftschutzführer zu diesem Personenkreis - nicht einmal entsprechend anwendbar waren, daß für diesen Personenkreis vielmehr in § 7 der Verordnung über den RLB eine besondere Regelung getroffen worden war.

Diese Auslegung des Buchst. o in § 3 Abs. 1 BVG entspricht schließlich auch dem in der Begründung zum Regierungsentwurf des BVG zum Ausdruck gekommenen Zweck der Vorschrift, den Personenkreis zu erfassen, dem früher nach § 12 a der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz Fürsorge und Versorgung nach der Personenschädenverordnung vom 1. April 1939 (RGBl. I S. 1623) zugestanden hat. (Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum BVG, Bundestagsdrucksache 1. Wahlperiode Nr. 1333, Teil B zu § 3 Buchst. o). Auf die hauptamtlichen Amtsträger des RLB hat diese Vorschrift seinerzeit ab-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS 6](#)

chend Anwendung gefunden. Im Ergebnis ist daher der Auslegung des § 3 Abs. 1 Buchst. o BVG durch das Berufungsgericht beizutreten.

Das LSG. hat auch zu Recht das Vorliegen einer der anderen Tatbestände des § 3 Abs. 1 BVG verneint. Schließlich ist dem Berufungsgericht auch darin zuzustimmen, daß § 3 Abs. 2 BVG schon deshalb keine Anwendung finden kann, weil der Verstorbene keinen Zivildienst auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit der Wehrmacht geleistet hat.

Da der Verstorbene somit keinen militärähnlichen Dienst im Sinne des § 3 BVG, der diesen Begriff erschöpfend regelt (vgl. BSG. 4 S. 276 [280]), geleistet hat, dies aber Voraussetzung für die von den Klägerinnen erhobenen Versorgungsansprüche ist - andere Tatbestände des BVG kommen hier nicht in Betracht -, hat das LSG. zu Recht die Berufung der Klägerinnen als unbegründet zurückgewiesen, ohne die übrigen Voraussetzungen der Versorgungsansprüche zu prüfen. Die Revision gegen das Urteil des LSG. ist daher nicht begründet; sie war deshalb nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

